

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan

'Bisingen-Nord' 3. Änderung in Bisingen, Zollernalbkreis



Auftraggeber:

Gemeinde Bisingen
Heidelbergstraße 9
72406 Bisingen

Aufgestellt:

Empfingen, den 05.05.2015

BÜRO GFRÖRER

INGENIEURE, SACHVERSTÄNDIGE
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Dipl. Biol. Theresa Ettner

DETTENSEER STR. 23-25
72186 EMPFINGEN

Telefon: 07485 / 9769-0
Telefax: 07485 / 9769-21



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1.	Rechtsgrundlagen	2
1.2.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
2.1.	Gewässer.....	4
2.2.	Gebäude.....	5
2.3.	Grünland.....	5
2.4.	Gehölze.....	6
3.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....	8
3.1.	Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta).....	9
3.2.	Wirbellose (Vertebrata).....	10
3.2.1	Heuschrecken (Orthoptera).....	10
3.2.2	Käfer (Coleoptera).....	10
3.2.3	Weichtiere (Mollusca).....	10
3.2.4	Netzflügler (Neuroptera).....	11
3.2.5	Schmetterlinge (Lepidoptera).....	11
3.2.6	Spinnen und Krebse (Arachnida et Crustacea).....	11
3.2.7	Libellen (Odonata).....	11
3.3.	Reptilien (Reptilia) und Amphibien (Amphibia).....	12
3.4.	Säugetiere inklusive Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera).....	14
3.5.	Vögel (Aves).....	15
4.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	18
4.1.	Maßnahmen.....	18

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplans 'Bisingen - Nord' 3. Änderung in Bisingen im Zollernalbkreis.

Das im Norden von Bisingen gelegene Plangebiet ist derzeit bereits mit diversen Gewerbebetrieben bebaut. Im Südwesten wird es von der L 391 und im Südosten von der B 27 begrenzt. Im Nordwesten und Nordosten befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

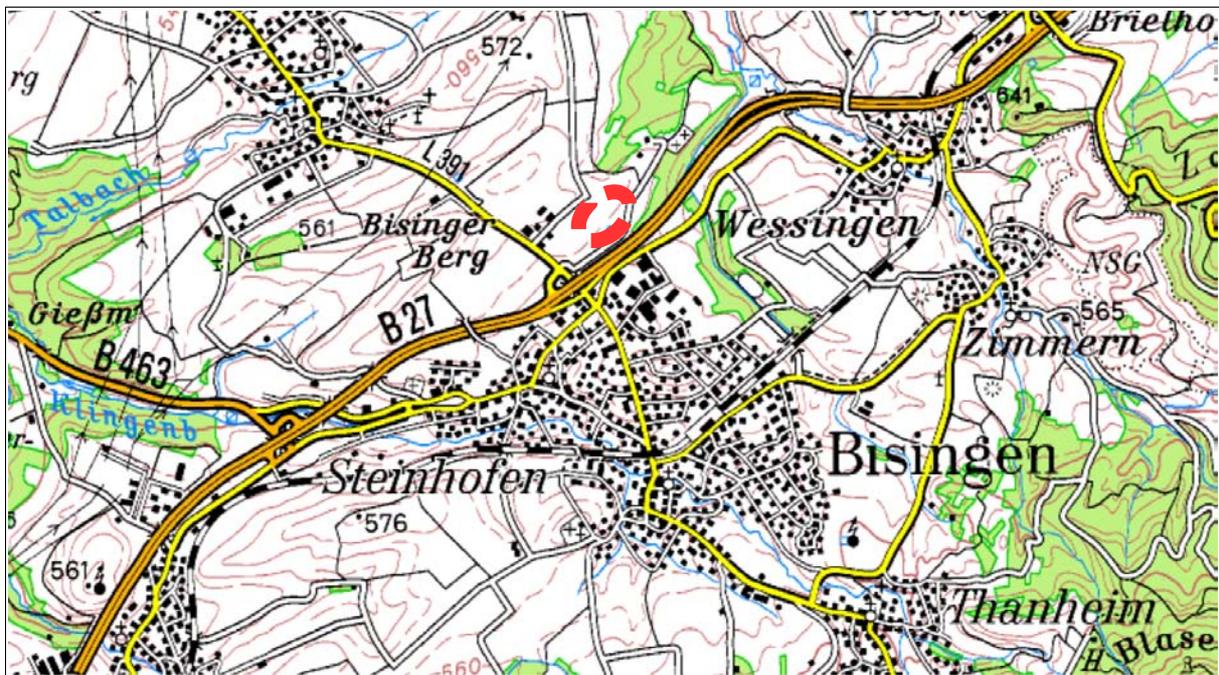


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets im Norden von Bisingen

Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes werden somit Eingriffe vorbereitet, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Zunächst wurden übersichtlich die vorhandenen Biotop des Plangebiets aufgenommen. Anschließend konnte über eine Vorprüfung für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt werden. Diese Abschichtungstabelle kann bei Bedarf eingesehen werden.

Zur Beschreibung der Vogelfauna wurden während der Begehungen akustisch und visuell die Arten im Untersuchungsgebiet und der Umgebung erfasst und ergänzend eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

Über Transektbegehungen wurde weiterhin geprüft, ob in den südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Steinschüttungen / Ruderalflächen Zauneidechsen vorkommen.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der Betroffenheit von planungsrelevanten (= Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten) und ausschließlich national geschützten Arten an folgenden Terminen begangen bzw. untersucht:

Table 1: Begehungen des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter
19.11.14	T. Ettner	13:50 bis 15:55 Uhr	bewölkt, 7°C
24.03.15	T. Ettner	06:10 bis 07:20 Uhr	sonnig, - 0,5°C
14.04.15	T. Ettner	08:50 bis 09:55 Uhr	sonnig, 6°C
04.05.15	T. Ettner	08:00 bis 09:00 Uhr	bewölkt, 14°C

Darüber hinaus sind zahlreich z. T. recht große temporäre Standgewässer festzustellen (siehe Abbildung 4), welche sich auf den Feldern, Feldwegen und Brachen ausgebildet haben.

2.2. Gebäude

Im Untersuchungsgebiet findet sich eine Vielzahl an verschiedenen Gewerbegebäuden (siehe Abbildungen 5 und 6). Es handelt sich jeweils um Flachdächer oder flache Giebedächer mit Nutzung des Dachstuhls.



Abbildung 5: Firmengebäude an der Karl-Werner Heisenberg-Straße



Abbildung 6: Gebäude an der Blick auf die Firmengebäude in der Otto-Hahn-Straße

2.3. Grünland

Den Großteil der nicht bebauten Flächen machen Ackerflächen aus (siehe Abbildungen 7 und 8). An den Ackerrändern sind z. B. Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*) und Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*) zu finden. Derzeit wird Wintergetreide und Raps angebaut, ein Teil der Flächen ist aktuell jedoch nicht bestellt.

Einen geringeren Anteil machen darüber hinaus kleinere und größere Günflächen als Verkehrsteiler, Gebäudeaußenanlagen oder straßenbegleitend aus. Hier konnten u. a. folgende Arten festgestellt werden Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlicher Rohr-Schwingel (*Festuca arundinacea*), Wiesen Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Saat-Esparsette (*Onobrychis viciifolia*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Bunte Beilwicke (*Securigera varia*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*). In den Brachflächen bilden sich weiterhin zum Teil ruderales Hochstaudenfluren aus. Hier sind exemplarisch Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Pippau (*Crepis spec.*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Dürrwurz (*Inula conyzae*), Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Großblütige Königskerze (*Verbascum densiflorum*) zu nennen



Abbildung 7: Kleeansaat im südlichen Plangebiet



Abbildung 8: Feldweg als nordwestliche Plangebietsgrenze



Abbildung 9: Verkehrsgrün (Otto-Hahn-Straße / L 391)



Abbildung 10: grasreiche Böschung (südl. Plangebiet)



Abbildung 11: ruderales Hochstaudenflur im südlichen Untersuchungsgebiet



Abbildung 12: Feldhecke entlang der L 391

2.4. Gehölze

Im westlichen Untersuchungsgebiet existiert laut Daten- und Kartendienst der LUBW eine als Teil eines Offenlandbiotops kartierte Ligusterhecke (Biotopnummer 176194178136) mit den Arten Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Artengruppe Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris* agg.), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Artengruppe Knäuelgras (*Dactylis glomerata* agg.), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Brombeere (*Rubus sectio Rubus*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*). Im Rahmen der Begehungen war diese jedoch nicht mehr festzustellen (siehe Abbildung 13).

Weitere Gehölze befinden sich überwiegend straßenbegleitend (Einzelbäume und Feldhecke, siehe Abbildung 12) im südlichen Plangebiet und um das Retentionsbecken.

Hier vertretene Arten sind Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Ahorn (*Acer spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Lärche (*Larix decidua*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hagebutte (*Rosa canina*), Silber-Weide (*Salix alba*) und Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*).

Unmittelbar angrenzend an das östliche Plangebiet befindet sich mit dem 'Feldgehölz im Gewann Innere Steigen nördlich Bisingen' ein weiteres kartiertes Offenlandbiotop (Biotopnummer 176194178092). Als Arten des Gesamtbiotops sind Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Crataegus spec., Gewöhnliches Pfaffenkäppchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Rote

Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Artengruppe Wiesenlieschgras (*Phleum pratense* agg.), Artengruppe Schlehe (*Prunus spinosa*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Echter Kreuzdorn (*Rhamnus carthatica*), Artengruppe Hundsrose (*Rosa canina* agg.), Artengruppe Brombeere (*Rubus sectio Rubus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) erfasst. Laut Biotopbeschreibung hat das Feldgehölz eine gewisse Pufferfunktion gegenüber der vierspurigen B 27 inne.



Abbildung 13: Reste der Ligusterhecke

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.1. Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Farne und Blütenpflanzen: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Ästige Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Bunte Schwertlilie (*Iris variegata*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Biigsames Nixenkraut (*Najas flexilis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Sommer-Schraubenstendel (*Spiranthes aestivalis*), Europäischer Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Zarter Gauchheil (*Anagallis tenella*), Purpur-Grasnelke (*Armeria maritima*), Moor-Binse (*Juncus stygius*), Gelber und Stauden-Lein (*Linum flavum* und *L. perenne*), Kleine Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Moltebeere (*Rubus chamaemorus*), Österreichische Schwarzwurzel (*Scorzonera austriaca*), Bremis Wasserschlauch (*Urticularia bremsii*), Wilde Weinrebe (*Vitis sylvestris*), Vielteilige Mondraute (*Botrychium multifidum*)^{1 2 3 4}

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen ergaben sich keine Funde von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das Vorkommen der Arten ist im Plangebiet aufgrund der Biotopausprägung und der teilweise bekannten und begrenzten Verbreitungsgebiete auch nicht zu erwarten.

Eine Ausnahme könnte die Dicke Trespe bilden, welche im Datenauswertebogen des angrenzenden FFH-Gebiets 'Magerwiesen um Bisingen' gelistet ist. Die Art ist in ihrer Ökologie (Fruchtreife) eng an den Dinkelanbau gebunden und daher überwiegend an bzw. in Äckern der Wintergetreidesorten Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden.

Das Untersuchungsgebiet grenzt auf etwa 120 m Länge direkt an ein mit Wintergetreide bestelltes Feld. Da der Erfassungszeitraum der Art in der Literatur auf Juni bis August festgesetzt ist, war eine Kontrolle auf etwaige Vorkommen nicht möglich. Zusammenfassend kann demnach derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass *Bromus grossus* am Rand des Plangebiets wächst, wenngleich durch die intensive Bewirtschaftung suboptimale Standortbedingungen vorherrschen. Unmittelbar im Untersuchungsgebiet ist die Art nicht zu erwarten, da auf der Grünfläche ein häufiges Mahdregime vorliegt und das Ackerwildkraut nicht zur Fruchtreife gelangen könnte.

Ausschließlich national besonders oder streng geschützte Arten bzw. Arten der Roten Listen wurden im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht festgestellt.

1 Web-Site BfN / floraweb Artensteckbrief (Zugriff am 13.10.2014): floraweb.de

2 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Farn- und Blütenpflanzen (Zugriff am 10.10.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

3 Web-Site der LUBW, Verbreitungskarten (Zugriff am 19.11.2014): <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>

4 Sebald, Seybold & Philippi (1990): Die Farn und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, band I: Allgemeiner Teil, Spezieller Teil (Pteridophyta, Spermatophyta), Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart, Deutschland

3.2. Wirbellose (Evertebrata)

3.2.1 Heuschrecken (Orthoptera)

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Fang- und Heuschrecken gelistet, lediglich die Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), Große Höckerschrecke (*Arcyptera fusca*), Steppen-Sattelschrecke (*Ephippiger ephippiger vitium*), Östliche Grille (*Modicogryllus frontalis*), Braunfleckige Beißschrecke (*Platycleis tessellata*) und Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) sind national streng geschützt.^{5 6 7 8}

Die genannten Arten können im Untersuchungsgebiet durch einen Abgleich der vorhandenen Biotope mit den spezifischen Habitatansprüchen ausgeschlossen werden. Auch die bekannten Verbreitungsgebiete der Arten lassen ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht annehmen.

3.2.2 Käfer (Coleoptera)

Streng geschützte oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Käferarten: Vierzähliger Mistkäfer (*Bolbelasmus unicornis*), Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Alpenbock (*Rosalia alpina*), Achtzehnleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (*Acmaeodera degener*), Kurzschrüter (*Aesalus scarabaeoides*), Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus nodulosus*), Eichen-Buntkäfer (*Clerus mutillarius*), Flussufer-Sandlaufkäfer (*Cylindera arenaria*), Deutscher Sandlaufkäfer (*Cylindera germanica*), Scharfzähliger Zahnflügel-Prachtkäfer (*Dicerca furcata*), Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer (*Eurythyrea quercus*), Veränderlicher Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*), Körnerbock (*Megopsis scabricornis*), Blauschimmernder Maiwurmkäfer (*Meloe autumnalis*), Narbiger Maiwurmkäfer (*Meloe cicatricosus*), Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe coriarius*), Violethalsiger Maiwurmkäfer (*Meloe decorus*), Gelbrandiger Maiwurmkäfer (*Meloe hungarus*), Mattschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe rugosus*), Großer Wespenbock (*Necydalis major*), Panzers Wespenbock (*Necydalis ulmi*), Südlicher Wacholder-Prachtkäfer (*Palmar festiva*), Wachsblumenböckchen (*Phytoecia uncinata*), Großer Goldkäfer (*Protaetia aeregiosa*), Purpurbock (*Purpuricenus kaehleri*) und Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer (*Scintillatrix mirifica*)^{9 10 11 12 13 14 15}

Aufgrund der ökologischen Ansprüche und den teilweise bekannten Verbreitungsgebieten in Baden-Württemberg können Vorkommen o. g. Arten ausgeschlossen werden. Auch ausschließlich national geschützte Arten sind aufgrund der vorhandenen Biotope nicht zu erwarten.

3.2.3 Weichtiere (Mollusca)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Weichtiere: Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudodonta complanata*), Bachmuschel (*Unio crassus*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)¹⁶

Da kein Eingriff in das Retentionsbecken geplant ist und auch Fließgewässer nicht von der Planung betroffen sind, kann eine Auswirkung auf genannte aquatische Mollusken ausgeschlossen werden.

5 Peter Detzel und Heiko Bellmann (1991): Heuschrecken und ihre Lebensräume, Arbeitsblätter zum Naturschutz Nr. 13 der LfU, Karlsruhe, Deutschland.

6 Web-Site Terragraphie (Zugriff am 10.10.2014): <http://bemmann.alfahosting.org>

7 L. Zechner, G. Fachbach & R. Lazar (2000): Verbreitung und Habitatansprüche der Östlichen Grille (*Modicogryllus frontalis*) in der Steiermark, Österreich (Saltatoria, Gryllidae), Joannea Zool., 2, S. 37-69.

8 H. Bellmann (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.

9 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Käfer (Zugriff am 10.10.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

10 Web-Site ARGE SWD Koleopterologen, Verbreitungskarten der Käfer-Fauna Südwestdeutschlands (Zugriff am 10.10.2014): <http://entomologie-stuttgart.de/ask/node/5023&menu=ste&mode=vbk>

11 Web-Site der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Käfer-Artensteckbriefe Thüringen 2009 (Zugriff 10.10.2014):

https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/kaefer/artensteckbrief_aesalus_scarabaeoides_240209.pdf

12 Web-Site Wald-Wissen, Informationen für die Forstpraxis (Zugriff am 10.10.2014):

http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/schaden/insekten/lwf_eiche_eldorado/index_DE

13 Web-Site Entomofauna Germanica (Zugriff 10.10.2014): <http://www.eurocarabidae.de/de/fhl/?w=1600&h=700>

14 Fritze et al. (2004): Der Deutsche Sandlaufkäfer *Cylindera germanica* (Linnaeus, 1758) im Landkreis Lichtenfels (Oberfranken / Bayern), Angewandte Carabidologie, 6, S. 7-14.

15 Web-Site Cicindela (Zugriff 10.10.2014): http://www.cicindela.de/html/c_arenaria.html

16 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

3.2.4 Netzflügler (Neuroptera)

National streng geschützten Arten: Panther-Ameisenjungfer (*Dendroleon pantherinus*) und Langfühleriger Schmetterlingshaft (*Libelloides longicornis*). Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine heimischen Netzflügler gelistet.¹⁷

Das Vorkommen planungsrelevanter Vertreter dieser Insekten kann aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche und bekannten Verbreitungsgebiete für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Von Bedeutung sind für die baumbewohnende Panther-Ameisenjungfer Laubwälder mit Totholzstrukturen und für den Langfühlerigen Schmetterlingshaft Geröllfelder. Beide Biotope konnten im Untersuchungsgebiet jedoch nicht festgestellt werden.

3.2.5 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Planungsrelevante Schmetterlingsarten: Apollofalter (*Parnassius appollo*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*)^{18 19 20}

Im Plangebiet sind o. g. Arten nicht zu erwarten. Das Vorkommen kann aufgrund spezieller Habitatsprüche und der begrenzten Verbreitung ausgeschlossen werden.

3.2.6 Spinnen und Krebse (Arachnida et Crustacea)

National streng geschützte Spinnen und Krebse: Moorjagdspinne (*Dolomedes plantarius*), Flussuferwolfsspinne (*Arctosa cinerea*), Goldaugenspringspinne (*Philaeus chrysops*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Echter Kiemenfuß (*Branchipus schaefferi*) und Feenkrebs (*Tanytastix stagnalis*). Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine heim. Spinnen und Krebse gelistet.^{21 22}

Geeignete Habitate wie größere See- und Mooregebiete und sandig bis kiesige Uferbereiche treten im Untersuchungsgebiet nicht auf. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit auszuschließen.

3.2.7 Libellen (Odonata)

National streng geschützten Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Libellen: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)²³

Ein Vorkommen o. g. Arten ist aufgrund der spezifischen Habitatsprüche und den bekannten Verbreitungen im Untersuchungsgebiet derzeit auszuschließen. Da keine Eingriffe in den Gewässerbereich geplant sind, kann auch eine Betroffenheit der ausschließlich national geschützten Arten ausgeschlossen werden.

17 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

18 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Schmetterlinge (Zugriff am 10.10.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

19 Web-Site des Naturkundemuseums Karlsruhe, Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs (Zugriff am 10.10.2014): <http://www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx#>

20 H. Bellmann (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.

21 Web-Site des NABU (Zugriff am 10.10.2014): http://www.nabu-koenig.de/krebse/b_schaefferi.html

22 Web-Site des NABU (Zugriff am 10.10.2014): http://www.nabu-koenig.de/krebse/t_stagnalis.html

23 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Libellen (Zugriff am 10.10.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

3.3. Reptilien (Reptilia) und Amphibien (Amphibia)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Reptilien und Amphibien: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Alpensalamander (*Salamandra atra*) und Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*).^{24 25}



Abbildung 14: potenzielles Zauneidechsen Habitat im östlichen Untersuchungsgebiet

Südlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet ließen sich insbesondere potenziell geeignete Habitate für Zauneidechsen feststellen. Durch zahlreiche Mäuselöcher stehen auch Winterunterschlüpfen zur Verfügung, welche die Reptilien alternativ zu selbst gegrabenen Erdlöchern oder Spalten nutzen. Die Art ist in Baden-Württemberg relativ weit verbreitet, wurde jedoch im Rahmen der durchgeführten Transektbegehungen nicht nachgewiesen.

Für die Schlingnatter gibt es großräumig betrachtet keinen geeigneten Lebensraum, auch wenn das genannte Mikrohabitat potenziell bedingt als Teillebensraum geeignet wäre. Grund dafür ist der etwa ca. 2 ha große Aktionsraum der Art (max. 4 ha für männliche Tiere), wie eine neuere Studie zeigt. Dabei handelte es sich allerdings um besser geeignete Habitate (Heiden), weshalb anzunehmen ist, dass die 'home range' Größe in weniger geeigneten Lebensräumen größer wird.²⁶ Auch weitere o. g. Reptilienarten sind im Untersuchungsgebiet und unmittelbar angrenzend nicht anzunehmen. Allerdings ist es durchaus wahrscheinlich weniger spezialisierte Arten wie z. B. die Blindschleiche angrenzend vorzufinden. Sie ist wie alle Reptilien besonders geschützt.



Abbildung 15: temporäres Kleingewässer auf Grasweg im nordwestlichen Plangebiet

Im gesamten Plangebiet ließen sich im Oktober nach vorangegangenen Niederschlägen häufig temporäre Standgewässer als potenzielle Laichgewässer für Amphibien auffinden (siehe Abbildung 15).

24 Web-Site Kaulquappe (zugriff am 10.10.2014): <http://kaulquappe.de/>

25 Web-Site der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz (Zugriff am 10.11.2014): <http://www.feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien/>

26 C. J. Reading (2012): Ranging behaviour and home range size of smooth snakes inhabiting lowland heath in southern England, *Herpetological Journal*, 22, 241-247.

Auch der sie umgebende Landlebensraum ist stellenweise nicht ungeeignet für Amphibien, beispielsweise nutzen auch Kröten und Unken gern Mäuselöcher als Winterverstecke und Ruderalfluren als Teile des Landhabitats. Auch die Zwischenräume zwischen den abgelagerten Gesteinsblöcken u.s.w. könnten als Tagesverstecke angenommen werden. Ein Vorkommen der o. g. Kröten-Arten ist allerdings derzeit aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete nicht anzunehmen. Selbes gilt für die übrigen genannten Frösche, den Alpensalamander und Nördlichen Kammolch. Weitere, weniger spezialisierte Arten sind in dem Retentionsbecken allerdings sehr wahrscheinlich zu finden. Alle Amphibien sind in Deutschland besonders geschützt.

Im Untersuchungsgebiet selbst fehlen geeignete Biotop für o.g. Amphibien- oder Reptilienarten.

3.4. Säugetiere inklusive Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Luchs (*Lynx lynx*), Fledermäuse: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Noctula noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbfliegenfledermaus (*Vespertilio murinus*).^{27 28 29}

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ist mit dem Vorkommen von gelisteten streng geschützten Arten / FFH-Arten wie z. B. Biber, Haselmaus oder Wildkatze nicht zu rechnen.

Während einer morgendlichen Begehung wurden am Waldrand auf dem Feld nordöstlich des Untersuchungsgebiets zwei Hirschkühe festgestellt (*Cervus elaphus*, unterliegt Jagdrecht) und bei einer weiteren Begehung südöstlich des Plangebiets ein Feldhase (*Lepus europaeus*, unterliegt ebenfalls Jagdrecht).

Als Teil von Fledermaus-Jagdhabitaten ist das Untersuchungsgebiet für im Offenland jagende Arten temporär bedingt geeignet (unmittelbar nach der Mahd). Insgesamt ist die ökologische Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat als durchschnittlich bzw. geringwertig einzustufen. Das Untersuchungsgebiet weist keine Strukturen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

Im übrigen Plangebiet sind für Nahrungsflüge vermutlich vor allem die Hecke entlang der L 391 und das Retentionsbecken von Bedeutung. Möglichkeiten für Quartiere finden sich für synanthrope Arten z. B. an / in den Bestandsgebäuden in Spalträumen, welche sich an Dachkanten u. ä. ergeben. Geeignete Quartierbäume sind im gesamten Plangebiet nicht vorhanden. Das sich potenziell aus Habitatausstattung und aktueller Verbreitung ergebende Artenspektrum der jagenden oder Quartierbeziehenden Fledermäuse des Plangebiets ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Liste der Fledermausarten die das Untersuchungsgebiet potenziell jagdlich oder als Quartierstandort nutzen sowie deren Schutzstatus (* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R =) extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion)

Art	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	FFH-Anhang
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	II, IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV

27 C. Dietz & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
 28 K. Richarz (2011): Fledermäuse, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
 29 Web-Site der LUBW Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Zugriff am 21.11.2014): http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf

3.5. Vögel (Aves)

Tabelle 3: Vogelarten, sowie deren Status im Plangebiet und Angaben zum gesetzlichen Schutz. Die im Rahmen der Potenzialabschätzung ergänzten Arten sind grau hinterlegt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BU		b	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BU		b	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	BU	V	b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BU		b	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BU	V	b	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ü		b	
Elster	<i>Pica pica</i>	NG		b	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BU	V	b	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BU	3	b	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BU	V	b	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BU	V	b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BU		b	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü		b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BU		b	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BU		b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BU		b	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG		s	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BU		b	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	D / BU	V	b	x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG		b	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	b	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG		s	x
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü	V	s	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BU		b	

LegendeStatus

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
 NG = Nahrungsgast
 D = Durchzügler / Überflug
 §: Gesetzlicher Schutzstatus
 b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

VS-RL: Art geschützt entsprechend der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

Rote Liste:

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)
 V = Vorwarnliste
 3 = gefährdet

Im Untersuchungsgebiet selbst waren keine Brutvögel nachzuweisen. Im übrigen Plangebiet und der Umgebung sind vorwiegend Freibrüter und ggf. Nischenbrüter an Gebäuden anzunehmen. In den Grün- und Ackerflächen ist temporär mit einer Bedeutung als Nahrungshabitat für diverse Artengruppen zu rechnen. Das Artenspektrum der Avifauna im Untersuchungsgebiet und angrenzend umfasst Arten des Siedlungs(rand)bereichs und der Agrarlandschaft (siehe Tabelle 3).^{30 31 32}

30 H. Andretzke, T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: P. Südbeck et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, S. 135-695, Radolfzell, Deutschland.

31 J. Flegg & D. Hosking (1990): Vögel Europas, Könenmann, Köln, Deutschland.

32 Web-Site des Landesbund für Vogelschutz Bayern e. V. (Zugriff am 24.11.2014): <http://www.lbv.de/unsere-arbeit/vogelschutz/feldlerche/hintergruende-zum-lerchenfenster.html#c2307>



Abbildung 16: größeres Nest an der L 391, vermutlich eines Corviden



Abbildung 17: Elsternest an der L391

Arten der Roten Liste:

Ausgehend von den Ergebnissen der Gebietsbegehungen wird nördlich des Untersuchungsgebiets mit einem Brutpaar der Feldlerche gerechnet sowie im weiteren Umfeld in nördlicher Richtung mit zwei weiteren Brutpaaren. Das in der Umgebung überwiegend angebaute Wintergetreide ist für die Feldlerche nachteilig, weil es durch die Aussaat im Herbst des Vorjahres früher dicht aufwächst. Dies ist wiederum problematisch für die zweite und dritte Jahresbrut. Die Art wird laut Roter Liste Baden-Württembergs und Deutschlands als 'gefährdet' eingestuft. Die auf der Vorwarnliste stehenden und in der Umgebung (potenziell) brütenden Arten Blässhuhn, Dorngrasmücke, Feldsperling, Girlitz, Goldammer und Turmfalke finden aktuell durchschnittliche Biotopvoraussetzungen.

streng geschützte Arten:

Die auffällig hohe Dichte an Kleinsäugetern (*Microtus spec.*) macht das Plangebiet und dessen Umgebung sehr attraktiv für Greifvögel. Während der Begehung wurde mehrfach ein ansitzender Mäusebussard an der L 391 bzw. am Retentionsbecken beobachtet. Weiterhin wurden regelmäßig Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) beobachtet. Bäume mit Horsten konnten weder im Plangebiet noch der Umgebung festgestellt werden, weshalb eine Brut ausgeschlossen wird.

Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

Der Neuntöter wurde sitzend angrenzend an das Untersuchungsgebiet im rechtskräftigen Bereich des Bebauungsplanes festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art hier auch brütet.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine Neststandorte liegen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann abgewendet werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf die angrenzend brütende Feldlerche sind nicht auszuschließen, da sich die Gebäudekulisse um bis zu 30 m in die landwirtschaftlichen Flächen ausbreitet und möglicher Weise die Vergrämung der Feldlerche mit sich bringt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann somit einschlägig werden.

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Fledermäuse	nicht betroffen	
Vögel	Betroffenheit nicht auszuschließen	mgf. Vergrämung des Brutpaares der Feldlerche
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	
Reptilien	nicht betroffen	
Amphibien	nicht betroffen	
Wirbellose	nicht betroffen	
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet oder vollzogen wird.

4.1. Maßnahmen

- Feldlerche
 - die Anlage eines Brache-Streifens (ca. 800 m²) in den Randbereichen der nordöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flur wird empfohlen (alternativ zwei Lerchenfenster)
- Neuntöter
 - zur Unterstützung der potenziell in der unmittelbaren Umgebung brütenden Art sollten die im Maßnahmenplan des Umweltberichts dargestellten Pflanzbindungen Hecken-Pflanzungen mit Dornen-tragenden Arten berücksichtigen
- für Mäusebussard und Turmfalke ist das vorgesehene Pflanzgebot v. a. im nordwestlichen und nordöstlichen Plangebiet sinnvoll, da sich somit neue Sitzwarten ergeben, die die Jagd auf den verbleibenden Ackerflächen in der Umgebung erleichtern